

RS Vwgh 1993/2/17 92/01/0930

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Führt ein kroatischer Asylwerber die Besetzung von mehr als einem Drittel kroatischen Staatsgebietes und Übergriffe serbischer Verbände als gegen die Gebietshoheit des kroatischen Staates sprechend ins Treffen, vermag aus der regional eingeschränkten Gebietshoheit eines Staates noch nicht der Schluß gezogen werden, einem diesem Staat angehörenden Asylwerber könne im gesamten Staatsgebiet keine Sicherheit vor Verfolgung gewährleistet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010930.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at